

INFOBRIEF  Rechtliche Betreuung



Nr. 48 - 1/2020; 28. Februar 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) wurde im November 2019 abgeschlossen. Für das erste Halbjahr 2020 kündigte das BMJV einen Referentenentwurf an, der die Diskussionsergebnisse aufgreift. Wir dürfen gespannt sein.

Die Bundesweite Aktionswoche der Betreuungsvereine wird das Thema Qualität und Selbstbestimmung aufgreifen: „Wir sind da - Richtig! Gut! Zusammen!“
Alle Aktionen in der Zeit vom 28. September bis 3. Oktober 2020.

Die Themen dieses Infobriefes in der Übersicht:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnittsarbeit - Ehrenamt
- Projekte/Schwerpunkte im Arbeitsfeld
- Bundesweite Aktionswoche 2020
- Verbandliches
- An der Schnittstelle
- Kooperationen – andere Verbände
- Veranstaltungen 2020
- Materialien

Barbara Dannhäuser, Referentin

Herausgegeben von:



**Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM**

SKM Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

☎ 0211/233948-74 dannhaeuser@skmev.de

www.kath-betreuungsvereine.de

Rechtliche Betreuung

Diskussionsprozess Betreuungsrecht BMJV

Der Diskussionsprozess im BMJV um eine mögliche Reform des Betreuungsrechts wurde im November 2019 abgeschlossen. Eine Zusammenfassung des letzte Veranstaltungstages finden Sie auf der Homepage des BMJV: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/112819_Betreuungsrecht.html. Ziele einer möglichen Reform sind die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der Rechtlichen Betreuung und die Verbesserung der Qualität der Rechtlichen Betreuung.

Geplant ist ein Referatenentwurf im ersten Halbjahr 2020. Gerechnet werden darf u.a. mit zukünftigen Aufgabenbeschreibungen für die Vereine ergänzend zu den bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen. Wahrscheinlich ist auch eine stärkere Anbindung mindestens der ehrenamtlichen „Fremdbetreuer“ an den Betreuungsverein. Diskutiert wird noch die mögliche Aufhebung des Vergütungsverbot für Vereine. Diese würde wieder die Bestellung des Vereins als juristische Person ermöglichen und damit eine bessere Kontinuität im Krankheits- und Vertretungsfall garantieren. Befürchtet werden allerdings von seiten der Länder Nachteile bei der Sicherstellung der persönlichen Betreuungsführung. Für die Betreuten gibt es voraussichtlich zahlreiche Verbesserungen im Bereich der Selbstbestimmung (Beteiligung im Verfahren, Betreuerauswahl, Anfangsgespräch, keine Betreuung mehr in allen Angelegenheiten usw.). Über die konkrete Ausgestaltung einer Reform entscheidet nun der politische Wille.

Die interne **Arbeitsgruppe „Perspektiventwicklung“** hat die Referentin Barbara Dannhäuser im Diskussionsprozess beraten und arbeitet an Perspektiven für Arbeit der Betreuungsvereine. In der AG arbeiten mit: Heike Deimel, DiCV Paderborn; Ariane Endres, LCV Bayern; Ulrike Gödeke, SKM DiV Freiburg; Ulrike Hörnisch, SkF DiV Freiburg; Klaus Jacobs, DiCV Osnabrück; Karen Pilatzki, DiCV Köln; Ludger Schulten, DiCV Münster und Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung. Für die Ortsebene: Christian Schumacher, SKM Rhein-Erftkreis.

Betreuer- und Vormündervergütung

Laut Logo Datensysteme (Software at work) sahen sich in den vergangenen Wochen Betreuer*innen mit Änderungswünschen der zuständigen Rechtspfleger zu einigen ihrer Vergütungsanträge konfrontiert. In vielen dieser Fälle ist eine nicht zutreffende Interpretation für die Anwendung der sogenannten „30-Tage-Regelung“ für die Aufteilung eines Abrechnungsmontats die Ursache. In einem neuen Beitrag zur VBVG 2019 Beitragsreihe von Logo Datensysteme mit dem Titel „Paragraph 191 BGB oder Kleiner Einschub, große Wirkung“ wird dargelegt wie die aktuelle Berechnung durchgeführt wird. <https://www.betreuung.de/kategorie/vbvg-2019/>

Freiheitsentziehung in der häuslichen Pflege

BAGSO und Betreuungsgerichtstag fordern höhere Hürden

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen und der Betreuungsgerichtstag (BGT) fordern, dass der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der

häuslichen Pflege mit höheren Hürden als bisher verbunden sein muss. Sie appellieren an den Gesetzgeber, den Schutz von Pflegebedürftigen vor dem Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen zu Hause zu stärken. Auf keinen Fall dürfen Bettgitter und Fixiersysteme zur „Erleichterung der Pflege“ eingesetzt werden. Unter dieser Überschrift werden die Hilfsmittel derzeit im Katalog des GKV-Spitzenverbandes geführt. Die BAGSO und der BGT fordern dringend, die sachlich falsche und unangemessene Verbindung von Bettgittern und Fixiersystemen zur „Erleichterung der Pflege“ aufzuheben.

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege sind immer ein starker Eingriff in die Menschenrechte von Schutzbedürftigen. Deshalb dürfen sie in stationären Einrichtungen nur mit gerichtlicher Genehmigung eingesetzt werden (§ 1906 Abs. 4 BGB). Dies gilt bislang jedoch nicht für die häusliche Pflege. Fixiersysteme und Bettgitter sind frei verkäuflich und auf Anordnung des Arztes werden sie von den Krankenkassen ohne weitere Auflagen bezahlt. Insbesondere der Einsatz von Fixiersystemen, bei denen die Bewegung von Armen, Beinen und Kopf mit Gurten unterbunden werden kann, ist zudem mit einer hohen Verletzungsgefahr verbunden. Er bedarf daher der ständigen Aufsicht durch geschultes Personal. Dies kann in der häuslichen Pflege in der Regel nicht sichergestellt werden. Die BAGSO und der BGT fordern deshalb eine Regelung, die für Fixierungen in der häuslichen Pflege klare Anforderungen stellt und einen Erwerb dieser Hilfsmittel ohne Rezept ausschließt.

Der Hilfsmittelkatalog des GKV-Spitzenverbandes legt fest, welche Kosten von den Krankenkassen erstattet werden können. Dieser Katalog wird zurzeit in Teilen überarbeitet. Die BAGSO wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Pressemitteilungen/200205-2_PM_Freiheitsentziehung_in_der_haeuslichen_Pflege.pdf

Quelle: BtPrax Newsletter

Rechtsprechung rund ums BtG

Zur Bestellung eines Ergänzungsbetreuers bei Verhinderung des Betreuers

Die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers nach § 1899 Abs. 4 BGB ist veranlasst, wenn eine Verhinderung des Betreuers konkret zu besorgen und daher zu erwarten ist, dass der Ergänzungsbetreuer von seiner Entscheidungsverantwortung Gebrauch machen muss.

BGH, Beschluss vom 25. September 2019 – XII ZB 251/19

Zur Betreuervergütung: Vergütung nach dem erhöhten Stundensatz der Anfangsbetreuung

Eine Vergütung nach dem erhöhten Stundensatz der Anfangsbetreuung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VBVG kann grundsätzlich auch dann beansprucht werden, wenn nach dem Ende einer vorläufigen Betreuung einige Wochen später eine Betreuung im Hauptsacheverfahren angeordnet wird, ungeachtet dessen, dass derselbe Betreuer bestellt wird und die Aufgabenkreise der vorläufigen und der endgültigen Betreuung identisch sind.

LG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2019 – 89 T 71/19

Zur Höhe des Vermögensfreibetrags

Kein zusätzlicher Freibetrag von weiteren 25.000 € nach § 60a SGB XII bei der Betreuervergütung.

BGH, Beschluss vom 6. November 2019 – XII ZB 247/19

Zur Freiwilligkeit der Obdachlosigkeit und zur Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft

1. Wenn der Obdachlose offenbar nicht fähig ist, seine persönliche Lage realistisch einzuschätzen und der Lage angemessene Entscheidungen zu treffen, ist für die Frage, ob mangelnde Bemühungen um eine anderweitige Wohnung auf eine Freiwilligkeit der Obdachlosigkeit hindeuten, zumindest auch auf das Handeln des für den Obdachlosen bestellten Betreuers abzustellen.

2. Wird die Obdachlosenunterkunft durch einen polizeirechtlich Untergebrachten gravierend beschädigt, kann die Gemeinde zum Schutz ihres Vermögens nach § 91 Abs. 2 Satz 1 GemO ihm einfachste Unterkünfte zuweisen oder regelmäßige, im Einzelfall auch tägliche Kontrollen der zugewiesenen Räume vornehmen.

3. Die Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft darf weder von der Verwaltung noch von dem Betroffenen selbst als Dauerlösung betrachtet werden. Die Gewährung und Sicherung der Unterkunft auf Dauer ist, soweit sich ein Hilfsbedürftiger nicht selbst helfen kann und die Hilfe nicht von anderen erhält, grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Träger der Sozialhilfe, nicht aber der Ortspolizeibehörde (st. Rspr., vgl. nur Senat, Beschl. v. 29.10.1992 – 1 S 1523/92, VBIBW 1993, 146). Der Vorrang der Sozialhilfe hat besonderes Gewicht, wenn der Sozialhilfeträger nach §§ 67, 68 SGB XII für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu Hilfeleistungen bei der Wohnungsversorgung verpflichtet ist, die über den im Regelfall für die Gewährung und Sicherung einer Unterkunft bestehenden Geldleistungsanspruch nach § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB XII hinausgehen.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. November 2019 – 1 S 2192/19

Zur Betreuervergütung: Stundensatzhöhe und Vertrauensschutz

1. Die tatrichterliche Feststellung, dass die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Heilpraktikers nicht mit einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG a.F (jetzt: § 4 Abs. 3 Nr. 1 VBVG) vergleichbar ist, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Einer Rückforderung überzahlter Betreuervergütung kann der Vertrauensgrundsatz entgegenstehen, wenn eine Abwägung ergibt, dass dem Vertrauen des Berufsbetreuers auf die Beständigkeit der eingetretenen Vermögenslage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung einer dem Gesetz entsprechenden Vermögenslage der Vorrang einzuräumen ist (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 13. November 2019 – XII ZB 106/19 - zur Veröffentlichung bestimmt und vom 6. November 2013 – XII ZB 86/13, BtPrax 2014, 33).

BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 – XII ZB 129/19

Zur rechtswidrigen Fixierung in einem Krankenhaus

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Einstellung von Ermittlungsverfahren zu einer rechtswidrigen Fixierung: Eine länger als etwa 30 Minuten dauernde, nicht genehmigte Zwangsfixierung stellt einen gravierenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht dar, der strafrechtliche Ermittlungen begründet.

Siehe hierzu die Pressemitteilung Nr. 5/2020 vom 22. Januar 2020 unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-005.html>

BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16

Querschnittsarbeit - Ehrenamt

Caritas Kampagne 2020 „Sei gut, Mensch!“

Die diesjährige Kampagne fordert Wertschätzung und bessere Bedingungen für Engagement und Ehrenamt. „Wer Anderen Gutes tut und sein Handeln auf das Gemeinwohl ausrichtet, darf nicht verunglimpft werden“, betont Caritas-Präsident Peter Neher beim Start der Caritas-Kampagne 2020.

Solidarisch handelnde Menschen werden immer wieder mit Stalking und Beschimpfungen bedroht und die Zahl rechtsextremer Gewalttaten nimmt zu. „Deshalb müssen wir Menschen, die bereit sind Gutes zu tun, ermutigen und ihnen verstärkt unsere Anerkennung aussprechen“, so Neher. Für den Zusammenhalt in der Gesellschaft brauche es dringend „Gutmenschen“, die Verantwortung für die Nächsten und die Gemeinschaft übernehmen und sich entschieden gegen die Herabsetzung und Diffamierung guten Handelns wehren.

Die Kampagne lädt auch ein, aktiv zu werden und Menschen beizustehen, die Hilfe brauchen. Dazu fordert der Deutsche Caritasverband von der Politik bessere Rahmenbedingungen für Engagement, Ehrenamt und die Menschen, die soziale Verantwortung übernehmen.

Stellschrauben für mehr Anerkennung und gute Rahmenbedingungen seien beispielsweise die Förderung von Betreuungsvereinen, verbesserte Löhne und Arbeitsbedingungen in der Pflege, kostenlose ÖPNV-Fahrten für Engagierte im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr. Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfängern sollte außerdem die Aufwandsentschädigung, die sie möglicherweise für ein freiwilliges Engagement erhalten, im SGB II und im SGB XII nicht als Erwerbseinnahme verrechnet werden.

Die Plakate zur Kampagne zeigen Menschen, die Verantwortung in der Gesellschaft übernehmen, die sich für den Zusammenhalt einsetzen und die sich haupt- und ehrenamtlich in Caritas-Einrichtungen und – Diensten engagieren. Mehr über diese Menschen und ihre Erfahrungen finden sich - wie auch die Sozialpolitischen Positionen und das Statement des Präsidenten auf der Kampagnen-Webseite: www.SeiGutMensch.de.

Quelle: PM des DCV

Infos Betreuungsrecht u.a. in verschiedenen Sprachen

Der OCV Münster hat in Kooperation mit dem DiCV Münster und verschiedener örtlicher Migrant*innen-Communities ein kleines Projekt unterstützt vom Gesundheitsamt Münster durchgeführt, um sprachliche Zugangsbarrieren zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Betreuung abzubauen. Es entstanden Flyer in leichter Sprache auf Deutsch und Übersetzungen in ca. 10 weiteren Sprachen <https://www.caritas-ms.de/hilfe-beratung/betreuungsverein/betreuungsverein>. Es folgen noch die Versionen in Polnisch, Türkisch und Italienisch.

vhs-Ehrenamtsportal

»Wir gestalten Integration!« - so der Name des Portals für Ehrenamtliche, die sich für die Integration von Neuzugewanderten in Deutschland einsetzen. Das Projekt »vhs-Ehrenamtsportal« möchte ihre Arbeit stärken und unterstützen.

Das vhs-Ehrenamtsportal ist ein Projekt der Alphadekade 2016 - 2026 und wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Seit dem Launch im Frühling 2018 hat sich das webbasierte Angebot zu einer bundesweit nachgefragten Anlaufstelle rund um die Arbeit mit Geflüchteten entwickelt. Ehrenamtliche, Koordinator*innen und Geflüchtete aus ganz Deutschland besuchen das Portal regelmäßig, um sich mit in ihrem Engagement relevanten Themen und Fragestellungen auseinanderzusetzen.

<https://vhs-ehrenamtsportal.de/>

Ehrenamtspauschale

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Entwurf zur Änderung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) vorgelegt.

Demnach soll der Stundenhöchstbetrag zur Entschädigung von Zeugen in § 22 JVEG von 21 Euro auf 25 Euro angehoben werden.

Dies ist im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung von Belang, richtet sich doch die pauschale Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer nach diesem Stundensatz. Die jährliche Pauschale beträgt gem. § 1835a Abs. 1 BGB dem Neunzehnfachen des oben genannten Wertes.

Somit ergäbe sich im Falle der Umsetzung des Gesetzentwurfs eine jährliche Aufwandspauschale pro Betreuung in Höhe von 475 Euro.

Quelle: BtPrax newsletter

Projekte und Schwerpunktthemen im Arbeitsfeld

Online-Beratung

Seit dem 17. Oktober 2019 sind alle Arbeitsfelder auf die neu aufgesetzte Online-Beratungsplattform des Deutschen Caritasverbandes umgezogen. Damit wurde ein nächster Schritt in die digitale Zukunft gemacht. Die neue Plattform bietet eine intuitive Nutzer*innenführung und passt sich jedem internetfähigen Endgerät an.

Das neue System soll zukünftig den Ratsuchenden eine Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Beratungsfeldern bieten.

Bundesweit sind nun 2700 Beratende in rund 900 Beratungsstellen für 15 unterschiedliche Hilfefelder über die Caritas-Beratungsplattform erreichbar.

Die Online-Beratung musste kurz vor dem Umzug auf die neue Plattform aus datenschutzrechtlichen Gründen im Sommer komplett geschlossen werden. Den Nutzer*innen wurde Übergangsweise eine allgemeine Chat-Beratung angeboten.



Im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung hat der „Umzug“ problemlos geklappt. Alle Berater*innen sind mit ihren alten Klient*innen (soweit sie eine E-Mail-Adresse angegeben haben) wieder verbunden. Einiges muss noch nachgearbeitet werden. So gibt es vorerst noch keine Admin-Rechte für Arbeitsfeld-Verantwortliche. Im letzten Treffen der Begleitgruppe OB zusammen mit den Berater*innen der Weiße-Flecken-Beratung am 12. November 2019 haben wir alles, was uns aufgefallen ist und verbesserungswürdig erscheint, gesammelt und an den DCV weitergegeben.

Wenn jemand Interesse hat in die Online-Beratung einzusteigen, bitte melden bei Barbara Dannhäuser, dannhaeuser@skmev.de.

Termine für die Schulung für Einsteiger 2020:

Di, 10.03.2020 Kompetent bei der Caritas Online-Beraten

<http://www.caritas-akademie.de/9D0E3>

Di, 20.10.2020 Kompetent bei der Caritas Online-Beraten

<http://www.caritas-akademie.de/PJ973>

Der Tag der Aktiven in der Online-Beratung findet statt am Do, 5.11.2020 in Frankfurt

Öffentlichkeitsarbeit

Auf unserer Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de finden Sie unter den Downloads alle wichtigen Stellungnahmen, Beiträge und Arbeitshilfen. Außerdem alle BtG-Infobriefe der letzten Jahre. Im Shop sind diverse Materialien bestellbar.

Sie finden dort:

- Ordner für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit Gesetzestexten, Stand Juli 2017
- Broschüre „Wer wir sind und was wir tun“
- Info-Video über die Arbeit des Betreuungsvereins

- Notfallkarten
- Sitzkissen
- Bierdeckel
- Luftballons
- Rahmenplakate aus der Aktionswoche 2018
- Beratungsgutscheine
- Brillenputztücher
- Pflastermäppchen
- Traubenzucker

Es folgen demnächst die neuen Materialien für die Bundesweite Aktionswoche 2020.

Zu einem späteren Zeitpunkt (wir sollten das angestrebte Gesetzesvorhaben Reform des Betreuungsrechtes 2020/21 abwarten) werden wir die Arbeitshilfe zur Beratung der Vorsorgevollmacht in Betreuungsvereinen, das Leistungsprofil „Wer wir sind und was wir tun“ und die Arbeitshilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer überarbeiten.

Aktionswoche 28.09.-03.10.2020



Das Motto steht! **Wir sind da – Richtig! Gut! Zusammen!**

Damit sollen die Reformideen für mehr Qualität und Selbstbestimmung im Betreuungsrecht aufgegriffen werden. Natürlich möchten wir die Wichtigkeit der Betreuungsvereine herausstellen, ihre qualitativ gute Arbeit und ihre besondere Vernetzung.

Ab sofort können Sie die Signatur in Ihren E-Mails verwenden. Die Vorbereitungsgruppe aktualisiert derzeit die Aktionsideen und entwickelt mögliche Give-aways. Auch die Homepage wird demnächst entsprechend angepasst.

Zur Vorbereitungsgruppe gehören: Salvatore Heber, SKFM Diözesanverein Speyer; Christiane Priester, SkF Vechta; Hubertus Strippel, Diözesancaritasverband Essen.

Facebook



Die Facebook-Seite der Arbeitsstelle thematisiert kontinuierlich die Arbeit der Betreuungsvereine, ihre Aktivitäten, aber auch politische Themen, die unsere Arbeit berühren. Redakteure sind: Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM; Bernhard Ortseifen, SKM Heidelberg, Sanna Zachej, SkF Bocholt und Willi Schmitz, CV Euskirchen. Wenn jemand Interesse hat, hier mitzuwirken, bitte gerne melden!

Info-Film Rechtliche Betreuung

Unser Informations- und Imagefilm bildet die Arbeit der Betreuungsvereine ab und ist weiterhin up-to-date. Er kann bei Ihren Veranstaltungen und auf Ihrer Homepage eingesetzt werden. Er ist außerdem als DVD erhältlich und ein mögliches Werbegeschenk für Ehrenamtliche, Kostenträger oder Kooperationspartner. Sie können den Download erwerben, um ihn auf der eigenen Internetseite zu präsentieren. Bestellungen über www.kath-betreuungsvereine.de oder an dannhaeuser@skmev.de.

Buch Praxiswissen Betreuungsrecht

Auch das Buch „Praxiswissen Betreuungsrecht – für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte“ ist auf aktuellem Stand und wird frühestens nach einer Reform des Betreuungsrechtes 2022 überarbeitet. Es kann für die Arbeit mit Ehrenamtlichen aber auch für neue berufliche Mitarbeitende genutzt werden. Herausgeber ist der Deutsche Caritasverband: Das Buch ist in einer Kooperation des C.H. Beck Verlag und Lambertus Verlag erschienen.
<https://bit.ly/2B4scec>

Verbandsinformationen

Grundlagenseminar für neue Mitarbeitende im Betreuungsverein

Das nächste Seminar für neue Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer findet vom 28.-30. April 2020 in Münster statt. Es ist bereits ausgebucht!! www.kath-betreuungsvereine.de.

Bundeskonferenz der BtG-Fachreferenten

Die kommende Konferenz am 10./11. März 2020 in Fulda beschäftigt sich u.a. mit der Digitalisierung der Arbeit im Betreuungsverein und der Online-Beratung.

Personelles

Bayern

Die neue Referentin für Rechtliche Betreuung (u.a.) beim SkF Landesverband Bayern heißt Verena Vettermann. Herzliche Willkommen!

Neue Homepage SkF

Der SkF Gesamtverein präsentiert sich mit einer neuen und übersichtlicheren Homepage im Internet. Mit einem ganz neuen Layout und komplett überarbeiteten Inhalten. Sie finden die neue Seite wie gewohnt unter www.skf-zentrale.de.

An der Schnittstelle

Vormundschaftsrecht/Jugendhilfe

Verein Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

In über 10 Jahren ist das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft mit seinem bundesweiten Engagement zu einem von Praxis und Fachpolitik anerkannten Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung der Vormundschaft und Pflegschaft geworden. Am 8. Oktober 2019 ist aus dem informellen Zusammenschluss von Organisationen, Verbänden und Einzelpersonen ein gemeinnütziger Verein geworden. Die 17 Gründungsmitglieder des Vereins sind interdisziplinär zusammengesetzt: ehrenamtliche, Berufs-, Vereins- und Amtsvormundschaft, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderhilfe und Pflegeeltern, Familiengericht, Wissenschaft und Fachdiskussion sind vertreten. Vormund*innen sind nicht „einsame Bestimmer*innen“ – sie arbeiten in enger Kooperation mit Betroffenen und Fachkräften. Daher diskutiert und arbeitet das „Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft“ von Beginn an multiperspektivisch. Der SkF Gesamtverein ist Gründungsmitglied.

Ziel der Gründungsmitglieder ist eine starke Vormundschaft, die an der Seite der Kinder und Jugendlichen steht, ihre Interessen im Blick hat und diese nachdrücklich vertritt.

Am 28. Januar 2020 fand der nächste **Fachtag Vormundschaft** der Caritas und ihrer Fachverbände und der Diakonie in Frankfurt statt. Die Dokumentation geht den Teilnehmenden in Kürze zu.

Behindertenhilfe - Psychiatrie

Leben und Glauben gemeinsam gestalten. Kirchliche Pastoral im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen

Die Arbeitshilfe Nr. 308 der Deutschen Bischofskonferenz soll kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Gemeinschaften dazu dienen, sich weiter auf den Weg hin zu einer „inklusiven Kirche“ zu machen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen realisieren zu können. Die inklusiv nutzbare Arbeitshilfe mit Teilen in leichter Sprache bietet konkrete Orientierung für die seelsorgliche Begleitung in den wichtigsten Lebensphasen und Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen, benennt ausgehend von Praxisbeispielen pastorale Herausforderungen sowie Handlungsoptionen und stellt exemplarisch kirchliche Initiativen als Anregungen für Mitarbeiter in der Seelsorge vor. Der Text ist durch Beratungen in der Pastorkommission und dem Beirat für die Seelsorge für Menschen mit Behinderungen sowie durch eine Autorengruppe, bestehend aus Experten mit und ohne Beeinträchtigung, entstanden. Es war das Anliegen, die in dem Wort der deutschen Bischöfe „unBehindert Leben und Glauben teilen“ (2003) skizzierten Grundlinien einer pastoralen Begleitung von Menschen mit Behinderungen in Familie, Kirche und Gesellschaft für die Praxis vor Ort zu konkretisieren.

Bestellungen unter: <https://www.dbk-shop.de/de/leben-glauben-gemeinsam-gestalten-kirchliche-pastoral-zusammenwirken-menschen-ohne-behinderungen.html>

CBP

Dr. Thorsten Hinz hat die Geschäftsführung nach 10 Jahren abgegeben und ist zurück nach Süddeutschland gegangen. Seine Nachfolgerin ist Janina Bessenich, Justiziarin und bisherige Stellvertreterin. www.cbp.caritas.de

In verschiedenen Formaten veröffentlicht der CBP wichtige Fachinformationen rund um den Bereich Behindertenhilfe und Psychiatrie.

Auf <https://www.cbp.caritas.de/54256.asp> können Sie einige kostenfrei herunterladen und ausgewählte Titel auch als Print-Ausgabe bestellen. So z.B. „BTHG - Die dritte Reformstufe: Systemwechsel zum 1. Januar 2020“ - in Leichter Sprache.

E-Mail bitte an cbp@caritas.de.

BTHG

Umsetzungsprojekt BTHG - Online-Fachdiskussion "BTHG für Akteure des Betreuungswesens"

Mit dem Systemwechsel in der Eingliederungshilfe sind einige Unsicherheiten bei den Vertreterinnen und Vertretern des Betreuungswesens entstanden. Welche Rechte, Pflichten und Verbraucherschutzaspekte sie für die von ihnen betreuten Menschen wahrnehmen können und müssen, ist Gegenstand der aktuellen Online-Fachdiskussion "BTHG für Akteure des Betreuungswesens". Hier besteht auch die Möglichkeit eigene Beiträge einzustellen. Zudem startet Ende Februar eine Webinar-Reihe, die sich den Themen des BTHG aus Sicht der Betreuerinnen und Betreuer nähert.

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen/fd-bthg-fuer-akteure-des-betreuungswesens/>

Außerdem: BTHG, Reformstufe 3: Das ist neu im Eingliederungshilferecht

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/bthg-reformstufe-3-das-ist-neu-im-eingliederungshilferecht-1/>

Alte Menschen

Der MDS - Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen hat im Dezember 2019 eine Grundsatzstellungnahme „Menschen mit Demenz – Begleitung, Pflege und Therapie“ veröffentlicht. Sie ist eine erweiterte und überarbeitete Fassung der bereits zehn Jahre zurückliegenden Veröffentlichung „Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz in stationären Einrichtungen“. Aufgenommen wurden u.a. die neue Version der Leitlinie „Demenzen“ der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN) und der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) von 2016 sowie der Expertenstandard „Beziehungsgestaltung in der Pflege von Menschen mit Demenz“ des Deutschen Netzwerkes für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) von 2018.

Die Grundsatzstellungnahme kann auf www.mds-ev.de kostenfrei heruntergeladen und unter Richtlinien/ Publikationen bestellt werden.

Quelle: DCV

Sozialraum

Reformen für bezahlbares und altersgerechtes Wohnen - 13 Verbände, darunter auch der DCV, fordern Reformen für bezahlbares und altersgerechtes Wohnen. Weil in angespannten Wohnungsmärkten bezahlbarer Wohnraum auch für viele ältere Menschen kaum noch zu finden ist, fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) gemeinsam mit zwölf weiteren Verbänden Reformen, um Wohnen dort wieder bezahlbar zu machen.

In einem gemeinsamen Positionspapier formulieren sie konkrete Vorschläge, die auch das altersgerechte Wohnen umfassen. Das Positionspapier finden Sie unter <https://www.bagso.de/spezial/aktuelles/detailansicht/reformen-fuer-bezahlbares-wohnen/>

Quelle: Infobrief Sozialraum DCV

Digitalisierung

Umfrage „Wie viel digital braucht sozial?“

Die Caritas-Umfrage zur Digitalisierung ist ausgewertet. Wenn Sie wissen wollen, wer digitalen Assistenzsystemen besonders aufgeschlossen gegenübersteht, schauen Sie doch auf der Homepage <https://www.caritas.de/magazin/kampagne/sozial-braucht-digital/hintergrund/umfrageergebnisse> vorbei oder ins Heft 22 der neuen caritas.

Erster Bundesweiter Digitaltag am 19. Juni 2020

Digitalisierung heißt auch: Beschleunigung. Fast täglich hört und liest man von neuen Technologien, Geschäftsmodellen oder digitalen Trends. Fast jede/r dritte Bundesbürger/in kann dem nicht mehr folgen. Zusammenhalt in der digitalen Gesellschaft ist aber nur möglich, wenn alle Bürgerinnen und Bürger an ihr teilhaben und sie mitgestalten können.

Die Initiative „Digital für alle“ beschäftigt sich mit der Frage, wie alle Menschen in Deutschland die digitalen Entwicklungen besser verstehen und von ihnen profitieren können. Der Initiative gehören u.a. die Caritas und die AWO an.

Aktionslandkarte und weitere Infos auf: <https://digitaltag.eu/>

Caritas-Jobbörse

Die gemeinsame Caritas-Jobbörse ist aus ihrem Dornröschenschlaf erwacht. Sie wurde technisch auf den neuesten Stand gebracht und damit nutzerfreundlicher. Sie funktioniert nun auch auf mobilen Endgeräten. Außerdem wurden neue, kostengünstige Preismodelle entwickelt. Weitere Infos bei jobboerse@caritas.de oder hier:

<https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2020/artikel/startschuss-fuer-die-groesste-jobboerse-im-sozialen-bereich>

ALG 2

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2019 ein lang erwartetes Urteil zu den Sanktionsregelungen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - gesprochen (1 BvL 7/16). Ergebnis: Die Sanktionsregelungen sind zum Teil verfassungswidrig. Der Erste Senat hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die Sanktionsregelungen neu zu fassen. Bis es zu einer Neuregelung kommt, hat das Gericht folgende Maßgaben in der Anwendung der Sanktionsregelungen formuliert:

- Die Leistungsminderung von 30 Prozent nach § 31a Abs. 1 S. 1 SGB II bleibt anwendbar, wenn dies im konkreten Einzelfall nicht zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Eine Leistungsminderung um 60 Prozent bzw. ein vollständiger Leistungsentzug (§ 31a Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB II) ist auf 30 Prozent zu begrenzen. Auch in diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, von einer Sanktionierung abzusehen, wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

- Bei Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. bei ernsthafter und nachhaltiger Bereitschaft zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht müssen Sanktionen auch wieder aufgehoben werden können. Die starre zeitliche Vorgabe des § 31b Abs. 1 S. 3 SGB II (Sanktionsdauer von drei Monaten) darf in diesen Fällen nicht umgesetzt werden.

Quelle: BtPrax newsletter

Bundesrat stimmt Angehörigen-Entlastungsgesetz zu

Der Bundesrat hat Ende November dem Angehörigen-Entlastungsgesetz zugestimmt. Die Unterhaltsregelung, die bislang für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegolten hat, wird damit weitgehend auf das gesamte SGB 12 ausgeweitet.

Damit steht fest, dass Sozialhilfeträger künftig auf das Einkommen von Kindern pflegebedürftiger Eltern und Eltern pflegebedürftiger volljähriger Kinder nur noch zugreifen dürfen, wenn das Jahreseinkommen 100.000 Euro übertrifft.

Weitere Änderungen ergeben sich aus dem Gesetz für die unabhängige Teilhabeberatung, die über den 31.12.2022 hinaus gefördert werden wird.

Außerdem wird ein Budget für Ausbildung geschaffen. In Frage kommt das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Es umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung sowie die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz.

Schließlich regelt das Gesetz, dass volljährige Personen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Quelle BtPrax newsletter

Diese Regelsätze gelten ab Januar 2020

(Veränderung gegenüber 2019 in Klammern)

Alleinstehende / Alleinerziehende	432 Euro (+ 8 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	389 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	345 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbst.Erw. unter 25 J. bei Eltern	345 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	328 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	308 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	250 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Kooperationen – andere Verbände

BAGFW

„Eingliederungshilfe vs. Rechtliche Betreuung – Mittel zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit?“ Unter dieser Überschrift führen der Deutsche Sozialgerichtstag e.V., der Betreuungsgerichtstag e.V. und die BAGFW am 28.04.2020 in Berlin eine Veranstaltung zum Verhältnis der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz zur Rechtlichen Betreuung durch.

Inhaltlich knüpfen die Veranstalter an eine erste gemeinsame Veranstaltung zum Thema im Frühjahr 2019 an. Im Zentrum steht das Spannungsfeld zwischen den sog. anderen Hilfen gem. § 1896 Abs. 2 BGB und der Rechtlichen Betreuung im Kontext der anstehenden Reform des Betreuungsrechts: Sozialleistungen, z.B. Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

rungshilfe, sind im Verhältnis zur Rechtlichen Betreuung, die stets einen Eingriff in die Privatautonomie bedeutet, vorrangig zu erbringen. In der Praxis wird dieses Rangverhältnis aber wenig beachtet. Dies führt dazu, dass auch dann Betreuungen angeordnet werden, wenn Sozialleistungen zur Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs geeignet wären.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende in Betreuungsbehörden, haupt- und ehrenamtliche Betreuende, Richterinnen und Richter, Leistungserbringer und Leistungsträger der Eingliederungshilfe, Mitarbeitende in den Ministerien sowie Politikerinnen und Politiker. Sie will einen wirksamen Impuls sowohl im Hinblick auf die Reform des Betreuungsrechts wie auch auf die Gestaltung des neuen Leistungsrechts in der Eingliederungshilfe setzen. Die Aufgaben, die der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit Art.12 UN-BRK zukommen und die bislang kaum berücksichtigt werden, sollen in den Blick der Politik und der Praxis geraten.

www.bagfw.de

BAGSO

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen hat gemeinsam mit dem Betreuungsgerichtstag (BGT) eine Stellungnahme zum Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der häuslichen Pflege abgegeben.

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Pressemitteilungen/200205-2_PM_Freiheitsentziehung_in_der_haeuslichen_Pflege.pdf

BuKo – Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Die Frühjahrstagung der BuKo findet am 16./17. März 2020 im Augustinerkloster Erfurt statt.

BGT – Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT-Förderpreis 2020 - erstmals auch als Forschungspreis

2020 lobt der Betreuungsgerichtstag wieder einen Förderpreis aus, der im Andenken an den Vormundschaftsrichter Lothar Kreyssig verliehen wird.

Bereits seit einigen Jahren werden mit dem Preis Projekte und Initiativen aus der Betreuungspraxis ausgezeichnet. Im kommenden Jahr wird daneben auch ein Forschungspreis für Abschlussarbeiten und Dissertationen ausgeschrieben.

Abgabefrist für Projekt- und Forschungspreis, die je mit 3.000 Euro dotiert sind, ist der 31. Mai 2020.

Verliehen wird der Preis im Rahmen des bundesweiten Betreuungsgerichtstages, der vom 19. bis 21. November 2020 in Erkner stattfinden wird.

BdB – Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

Die BdB Jahrestagung findet in diesem Jahr vom 23.-25. April 2020 im Pentahotel Leipzig statt.

www.bdb-ev.de

BVfB – Bundesverband freier Berufsbetreuer

Der „11. Tag des freien Berufsbetreuers“ findet in diesem Jahr vom 13. - 14. November 2020 in Erkner statt. Thema: Reform des Betreuungsrecht - Fortschritt oder Stillstand?

www.bvfbev.de

Deutscher Verein

Die Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden im Deutschen Verein haben einen neuen Vorsitz. Bettina Wurzel, Stadt Bayreuth (Bayern) und Katja Lohmeier, Kreis Segeberg (Schleswig-Holstein) agieren als neue Doppelspitze und lösen Dagmar Budde, Stadt Bonn ab, die viele Jahre diese Aufgabe übernommen hatte.

Am 18./19. März 2020 findet in Weimar eine Fachveranstaltung „Das Betreuungsrecht der Zukunft - Was ist uns wichtig?“ statt. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Themen, Fragen und Herausforderungen, die sich aus dem Reformprozess im BMJV ergeben.

Weitere Veranstaltungen stehen als PDF-Download zur Verfügung unter

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungsprogramm-2020.

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

33. West-BGT - Reformprozess, was kommt auf uns zu?

17. März 2020 in Bochum

Fachtagung Deut. Verein „Das Betreuungsrecht der Zukunft - Was ist uns wichtig?“

18./19. März 2020 in Weimar

2. Baden-Württembergischer BGT

25.–26. März 2021 in Herrenberg

7. Gemeinsamer Fachtag DGSP und BGT

"Begegnung mit süchtigen Klienten oder Menschen??"

2. April 2020 in Leipzig

4. BtPrax Tag

19. Juni 2020 im KOMED, Mediapark Köln

13. BGT-Mitte

2. Juli 2020 im Kasseler Bürgersaal

17. Bundesweiter Betreuungsgerichtstag

19.-21. November 2020 in Erkner

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

Eigensinn und Psychose

Was wir von unbehandelten und unkooperativen Patienten und Patientinnen lernen können

20.-21.04.2020 in Würzburg

Referent: Prof. Dr. Thomas Bock

Veranstalter: DGSP e.V. www.dgsp-ev.de

Erfolgreich Auftreten

Botschaften platzieren in Öffentlichkeit und Interviews

28.-29.04.2020 in Siegburg

Referent: Stephan Born, Dipl.-Theologe, Medientrainer, Journalist, Kommunikationsberater

Veranstalter: FAK www.fak-caritas.de

Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung

Ressourcenorientierung im Umgang mit sich selbst, der Klientel und im Team

08.-09.-05.2020 in Bielefeld

Referentin: Sonja Berning

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. www.dgsp.de

Einsatz und Aufgaben der Betreuungsassistenz im Betreuungsbüro und -verein

18.05.2020 in Münster

Referent: Uwe Fillsack, Dipl.-Sozialarbeiter, Berufsbetreuer, Dozent

Veranstalter: Betreuerweiterbildung www.betreuer-weiterbildung.de

Umgang mit psychisch kranken Betreuten

Krankheitsbilder, Reha, Gesprächsführung

28.-29.05.2020 in Siegburg

Referent: Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, Dipl.-Sozialarbeiter u.a.

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Forum Sozialraumorientierung

08.-09.06.2020 in Frankfurt

Referent*innen: Prof. Dr. Stefan Bestmann, Katho Berlin; Dr. Kristina Kieslinger, Theologin DCV und FAK

Veranstalter: FAK www.fak-caritas.de

Leistungsansprüche für Betreute kennen

Ein Streifzug durch den Sozialstaat

15.06.2020 in Schöntal, Ba-Wü

Referent: Carsten Richter, Berufsbetreuer

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Auswirkungen auf Berufsbetreuer

18.06.2020 in Siegburg, KSI

Referent: Oliver Ochs, Dozent an der Hochschule für die öffentliche Verwaltung in Bayern

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Nur noch kurz die Welt retten ...

Ein Seminar gegen unnötigen Stress

18.-19.06.2020 in Barendorf (bei Lüneburg)

Referentin: Sonja Berning

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. www.dgsp.de

Neurodidaktischer Train the Trainer - Workshop

Wie aus TeilnehmerInnen und Teilnehmern Beteiligte werden

10.07.2020 Schloss Flehingen

Referentin: Tanja Böttcher, Daisendorf

Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Bundesteilhabegesetz aus Sicht der rechtlichen Betreuung

19.10.2020 in Stuttgart

Referent: Klaus Hesse, Mannheim

Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Kompetent bei der Caritas online beraten

E-learning-Modul und Präsenztage zur Einführung in die Online-Beratung der Caritas

20.10.2020 in Frankfurt

Referent: Martin Gönzheimer, Dozent FAK

Veranstalter: FAK www.fak-caritas.de

Materialien

Broschüren

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen. Die Neuauflage der Arbeitshilfe der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM ist zu beziehen/bestellen über die Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de

Arbeitshilfe Betreuungsassistenten

Kleine Arbeitshilfe beim Ausbau der Delegationsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer in den Betreuungsvereinen.

Download: <https://betreuungsvereine-in-aktion.de/wp-content/uploads/Arbeitshilfe-Betreuungsassistenten.pdf>

Wer wir sind und was wir tun

Die Broschüre über die Arbeit der Betreuungsvereine der Caritas, SkF und SKM. Zu bestellen www.kath-betreuungsvereine.de

Notfall-Karte der katholischen Betreuungsvereine

Hinweiskarte im Scheckkartenformat als Werbematerial zu bestellen unter www.kath-betreuungsvereine.de

Leitfaden „Vorsorgen – Selbstbestimmt mein Leben regeln“

Herausgeber DKM Münster und SKM Bundesverband

Zu bestellen über:

<https://www.dkm.de/homepage/leitfaden--vorsorgen---selbstbestimmt-mein-leben-regeln-.html>

Hilfreiche Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

BTHG aktuell in Netz

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz – ein Projekt des Deutschen Vereins
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>

Das BTHG in Leichter Sprache (derzeit nur als Download)
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/bthg-leichte-sprache.html>

Infos des BMAS
https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/Gesetz_BTHG/Gesetz_node.html

Checklisten Lebenshilfe
<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/checkliste-zum-bundes-teilhabe-gesetz/>

eine Übersicht von betanet (Portal für psychosoziale und sozialrechtliche Informationen im Gesundheitswesen)
<https://www.betanet.de/bundesteilhabegesetz.html>

Literaturhinweise / Medienhinweise

Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren *neu*
FamFG - GNotKG - RPfIG – BtBG
Jox, Rolf (Hrsg.) u.a.
Bundesanzeiger Verlag

Studienbuch Betreuungsrecht Rechtliche Grundlagen *neu*
Fälle mit Lösungen
Tobias Fröschle
Bundesanzeiger Verlag 4. Auflage

Supervision und Coaching für Soziale Arbeit, für Pflege, für Pädagogik *neu in 2020*
Nando Belardi
Lambertus Verlag

Die Vergütung des Betreuers *neu*
Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen
Horst Deinert, Kay Lütgens
Bundesanzeiger Verlag 7. Auflage

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V. Bezirksverband Oberbayern
BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX
Ein Praxishandbuch
Walhalla Verlag

Selbstbestimmung und Solidarität

Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis
Martin Zinkler (Hg.), Candelaria Mahlke (Hg.), Rolf Marschner (Hg.)
Psychiatrieverlag

Zeitschriften

neue caritas

www.caritas.de

Btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de

Interessante Newsletter

Betreuungsrechtliche Praxis - Newsletter der Btprax www.btprax.de

BGT Newsletter - des Betreuungsgerichtstag e.V. www.bgt-ev.de

Digital bewegt – der neue Caritas digital Newsletter www.caritas-digital.de

neue caritas – Newsletter www.neue-caritas.de

Nächster Erscheinungstermin des BtG-Infobriefes

Juni/Juli 2020



IMPRESSUM:

SKM Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 233948-0

E-Mail: skm@skmev.de

Telefax: 0211 233948-72

Internet: www.skmev.de

Redaktion: Barbara Dannhäuser

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 3385 eingetragen.

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Generalsekretär Stephan Buttgerit oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der SKM ist Mitglied im Deutschen Caritasverband.

Disclaimer

Der BtG-Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt; eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann jedoch nicht garantiert werden. Der BtG-Infobrief enthält Verknüpfungen zu externen Websites ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Setzen der externen Links bedeutet nicht, dass sich der SKM die hinter dem Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die SKM Bundesgeschäftsstelle hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der SKM hat jedoch keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.